OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413691/12/KHa

Datum:
Linz, 20. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der V s.r.o, vertreten durch Dr. F M, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 3. Februar 2020, GZ: 2020-27653, wegen der Beschlagnahme von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird aus dem Rechtsgrund der mittlerweile eingetretenen res iudicata zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit der als Bescheid bezeichneten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Februar 2020, GZ: 2020-27653, wurde zur Sicherung der Einziehung die Beschlagnahme der folgenden vorläufig beschlagnahmten fünf Glücksspielgeräte samt den allfällig dazugehörigen Schlüsseln und darin enthaltenen Geldsummen angeordnet. Es handelte sich dabei um folgende Glücksspielgeräte mit den Gerätebezeichnungen:

Nr.	Gehäusebe-zeichnung	Serien-Nr.	Typenbezeichnung	Versiegelungs-plaketten-Nr.
FA-01		x	GOLDEN SKILL GAMES	A072851 - A072854
FA-02		x	SKILL GAMES	A072855 - A072858
FA-03		x	SKILL GAMES	A072859 - A072862
FA-04		x	SKILL GAMES	A072863 - A072866
FA-05		x		A072867 - A072870

Der Bescheid wurde an die K, H sowie an das (damals zuständige) Finanzamt Freistadt, Rohrbach, Urfahr zugestellt.

Dem Beschlagnahmebescheid ging eine am 24. Jänner 2020 um 19.00 Uhr im Lokal „K“ in H, von Organen des (damals noch) Finanzamtes Freistadt, Rohrbach, Urfahr durchgeführte vorläufige Beschlagnahme der genannten Glücksspielgeräte voraus.

I.2. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. März 2020 Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. Juni 2020 wurde die Beschwerde vom 2. März 2020 als unzulässig zurückgewiesen, da der Bescheid der belangen Behörde nicht wirksam erlassen worden sei. Der gegen diesen Beschluss eingebrachten außerordentlichen Revision des Bundesministers für Finanzen an den Verwaltungsgerichtshof wurde Folge gegeben (VwGH, 25.11.2020, Ra 2020/17/0107).

I.4. Der Bescheid der belangten Behörde vom 3. Februar 2020, zu GZ: 2020-27653, wurde mit Bescheiddatum vom 13. Juli 2020 an die Beschwerdeführerin sowie an das (damalige) Finanzamt Freistadt, Rohrbach, Urfahr zugestellt.

Mit diesem an die Beschwerdeführerin zugestellten Bescheid vom 13. Juli 2020, GZ: 2020-27653, erfolgte somit die Beschlagnahme der Glücksspielgeräte mit den Gerätebezeichnungen:

Nr.	Gehäusebe-zeichnung	Serien-Nr.	Typenbezeichnung	Versiegelungs-plaketten-Nr.
FA-01		x	GOLDEN SKILL GAMES	A072851 - A072854
FA-02		x	SKILL GAMES	A072855 - A072858
FA-03		x	SKILL GAMES	A072859 - A072862
FA-04		x	SKILL GAMES	A072863 - A072866
FA-05		x		A072867 - A072870

Gegen diesen Bescheid vom 13. Juli 2020, GZ: 2020-27653, hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 30. Juli 2020 Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. September 2020, zu GZ: LVwG-413771/5/Gf/RoK, rechtskräftig als im Ergebnis unbegründet abgewiesen.

II. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Verfahrensgang, welcher auch den Sachverhalt bildet, ergibt sich aus den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu LVwG-413691 sowie zu LVwG-413771 sowie aus dem Akt der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Sowohl das nunmehr verfahrensanhängige Beschwerdeverfahren zu LVwG-413691 als auch das mittlerweile rechtskräftig abgeschlossene Beschwerdeverfahren zu LVwG-413771 hatten den identen Beschwerdegegenstand zum Inhalt.

In beiden Verfahren bezog sich der jeweils bekämpfte Bescheid der belangten Behörde auf die Beschlagnahme der Glücksspielgeräte mit den folgenden Gerätebezeichnungen:

Nr.	Gehäusebe-zeichnung	Serien-Nr.	Typenbezeichnung	Versiegelungs-plaketten-Nr.
FA-01		x	GOLDEN SKILL GAMES	A072851 - A072854
FA-02		x	SKILL GAMES	A072855 - A072858
FA-03		x	SKILL GAMES	A072859 - A072862
FA-04		x	SKILL GAMES	A072863 - A072866
FA-05		x		A072867 - A072870

In beiden Verfahren ging dem jeweiligen Beschlagnahmebescheid eine am 24. Jänner 2020 um 19.00 Uhr im Lokal „K“ in H, von Organen des (damals noch) Finanzamtes Freistadt, Rohrbach, Urfahr durchgeführte vorläufige Beschlagnahme der genannten Glücksspielgeräte voraus.

Da sich hinsichtlich der beiden genannten Beschwerdeverfahren weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert haben und sich das Vorbringen der Beschwerdeführerin in beiden genannten Beschwerdeverfahren inhaltlich deckt, liegt Identität der Sache vor.

III.2. Auch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes wird nach ihrer Erlassung rechtskräftig. Alle Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens haben einen Rechtsanspruch auf Beachtung der eingetretenen Rechtskraft. Aus dem Grundprinzip der Rechtskraft ist somit abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann. Zudem folgt aus dem Gedanken der materiellen Rechtskraft grundsätzlich eine Bindungswirkung an eine unanfechtbare Entscheidung.

Aufgrund des mittlerweile rechtskräftigen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. September 2020, zu LVwG-413771/5/Gf/RoK, wurde der Sachverhalt inhaltlich entschieden und liegt somit bereits ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren über den auch hier verfahrensgegenständlichen Sachverhalt vor. Im Hinblick auf das Wiederholungsverbot sowie im Hinblick auf das Prozesshindernis der res iudicata ist eine neuerliche Entscheidung nicht zulässig (vgl. dazu im Ergebnis VwGH 09.12.2020, Ra 2016/08/0059; VwGH 05.03.2020, Ra 2019/15/0114).

Das verfahrensgegenständliche Beschwerdeverfahren war somit aus dem Rechtsgrund der mittlerweile eingetretenen res iudicata aus formalen Gründen zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese auch nicht uneinheitlich. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Prozesshindernis der res iudicata. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas